

**Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Steuergesetz
(Teilrevision 2009)**

vom 2. September 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Nachtrag zum Steuergesetz über eine Teilrevision auf den 1. Januar 2009, namentlich zur Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben (Steuerharmonisierungsgesetz, Unternehmenssteuerreform II, Schwarzarbeitsgesetz, Kollektivanlagegesetz, berufliche Vorsorge [BVG] und Bundesgerichtsgesetz) sowie kantonaler Anliegen (Zweitverdienerabzug, Quellensteuersatz für Tageseinkünfte, Gewinnsteuersenkung für weitere juristische Personen) und verfahrensrechtliche Anpassungen mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 2. September 2008

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Urs Wallimann

Inhalt

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. AUSGANGSLAGE	4
III. ZIELE DER TEILREVISION	4
1. ANPASSUNGEN AN DAS STHG	4
2. ADMINISTRATIVE VEREINFACHUNGEN UND ELIMINIERUNG VON DOPPELSPURIGKEITEN	4
IV. REVISIONSPUNKTE IM EINZELNEN	5
1. UMSETZUNG DER BUNDESRECHTLICHEN VORGABEN	5
1.1 UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II	5
1.2 BUNDESGESETZ GEGEN DIE SCHWARZARBEIT	6
1.3 KOLLEKTIVANLAGEGESETZ	7
1.4 BVG	7
1.5 BUNDESGERICHTSGESETZ	7
1.6 BUNDESGESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DES NACHSTEUERVERFAHRENS UND DES STRAFVERFAHRENS WEGEN STEUERHINTERZIEHUNG AUF DEM GEBIET DER DIREKTEN STEUERN	7
2. EINKOMMENSSTEUER	8
2.1 NEUREGELUNG ZWEITVERDIENERABZUG	8
2.2 QUELLENSTEUER FÜR STEUERPFLLICHIGE OHNE WOHNSITZ IN DER SCHWEIZ	8
2.3 QUELLENSTEUERSATZ KÜNSTLER, SPORTLER UND REFERENTEN	8
2.4 QUELLENSTEUERSATZ EMPFÄNGER VON VORSORGELEISTUNGEN MIT WOHNSITZ IM AUSLAND	8
2.5 STEUERSATZ ERBENGEMEINSCHAFTEN	9
2.6 PAUSCHALABZUG LIEGENSCHAFTSKOSTEN	9
3. VERMÖGENSSTEUER	9
3.1 BEWERTUNG VIEHHABE UND WARENVORRÄTE	9
3.2 RÜCKKAUFSFÄHIGE RENTENVERSICHERUNGEN	10
4. GEWINNSTEUER	10
5. GRUNDSTÜCKGEWINN- UND HANDÄNDERUNGSSTEUERN	10
5.1 ERMITTLUNG VERKEHRSWERT VOR 20 JAHREN	10
5.2 ANPASSUNGEN AN PROPORTIONALEN TARIF	11
5.3 STEUERFREIGRENZE	11
6. WEITERE REVISIONSMASSNAHMEN	11
6.1 BEZUG QUELLENSTEUERN DURCH FINANZVERWALTUNG	11
6.2 STEUERGEHEIMNIS UND AMTSHILFE	11
6.3 GEBÜHREN REKURSKOMMISSION	12
6.4 NACHLASSINVENTAR	12
6.5 MELDUNG STEUERFÜSSE	12
6.6 GEBÜHR FRISTERSTRECKUNG	12
6.7 STEUERBERECHNUNG BEI TEILWEISER STEUERPFLLICHT	13
IV. ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	13
V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION	14
VI. RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION	14

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Strategie- und Amtsdauerplanung 2006 bis 2011 sowie die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2007 bis 2010 sehen im Jahr 2008 eine weitere Steuergesetzrevision vor. Die Revision beinhaltet den Nachvollzug von bundesrechtlichen Vorgaben. Die eidgenössischen Gesetze sind aufgrund der regen gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundesparlaments laufenden Revisionschritten unterworfen. Viele der bundesrechtlichen Änderungen gilt es auf Kantonsebene umzusetzen.

Die meisten Revisionspunkte ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Daneben gilt es die Unternehmenssteuerreform II erster Teil (USTR II) vom 24. Februar 2008 umzusetzen. Ebenso sind neue Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA; SR 822.41), des Kollektivanlagegesetzes (KAG; SR 951.31), des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 821.40) sowie des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) zu berücksichtigen.

Die Vorlage enthält ebenso Anpassungen, die in erster Linie kantonal begründet sind; betroffen sind die Einkommens-, Vermögenssteuer und Gewinnsteuer. Im Konkreten soll der Zweitverdienerabzug in Analogie zu jenem des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) angepasst werden. Das wird den Vollzug des Steuergesetzes vereinfachen. Weiter soll der Quellensteuersatz für Künstler, Sportler und Referenten so ausgestaltet werden, damit die Höhe der Tageseinkünfte für die Höhe des Steuersatzes keine Rolle mehr spielt. Auch hier resultiert letztlich eine Vereinfachung. Ferner ist vorgesehen, nach der Senkung der Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 6,0 Prozent, auch die Gewinnsteuer für die übrigen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen, Korporationen und Anlagefonds) auf das gleiche Niveau zu senken.

Weitere Revisionsmassnahmen betreffen organisatorische Belange. So wird vorgesehen, dass der Quellensteuerbezug definitiv durch die kantonale Finanzverwaltung, Abteilung Steuerbezug durchgeführt werden soll. Diese administrative Neuordnung soll im Steuergesetz entsprechend festgehalten werden.

Die Einwohnergemeinden betreffend wird vorgeschlagen, dass sie die Höhe des Steuerfusses der kantonalen Steuerverwaltung jährlich und zwar bis Ende des Vorjahres zu melden ist. Das erleichtert der kantonalen Steuerverwaltung die ordnungsgemässe Veranlagung der Steuerfaktoren und stellt sicher, dass der EDV-technische Aufbau der neuen Steuerperiode gestützt auf aktuelle Daten erfolgen kann.

Die Vernehmlassungsadressaten haben die Vorschläge des Regierungsrats im Allgemeinen gutgeheissen. Das Vernehmlassungsergebnis hat ferner ergeben, dass beim vorliegenden Nachtrag auf ein Behördenreferendum verzichtet werden kann, da es sich zur Hauptsache um den Nachvollzug von Bundesvorschriften und untergeordnete formelle Revisionspunkte handelt. Die Steuergesetzesvorlage unterliegt aber dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Der Nachtrag zum Steuergesetz beinhaltet zwar eine Fülle an thematischen Punkten, die aber in der Summe zu keinen spürbaren finanziellen Auswirkungen führt – weder für die Gemeinden noch für den Kanton.

II. AUSGANGSLAGE

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sowie an verfassungsmässige Vorgaben gebunden. Das StHG bestimmt die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung auszugestaltet ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG). Nicht geregelt durch das StHG werden die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Dies bleibt gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG Sache der Kantone (Tarifhoheit).

Das StHG wird laufend Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Die letzte Anpassung an das StHG in Obwalden erfolgte mit der Teilrevision des StG per 1. Januar 2006. Inzwischen haben neue Bundesgesetze bzw. die Revision von bisherigen Bundesgesetzen verschiedene StHG-Änderungen bewirkt, welche umzusetzen sind.

Das letzte Jahr hat aufgrund der Folgen des Bundesgerichtsurteils weitere Anpassungen des Steuergesetzes gebracht. Gemäss der ordentlichen Jahresplanung des Regierungsrats war bereits 2007 der Nachvollzug von Bundesrecht vorgesehen. Der ausserordentliche Fortschritt der Gesetzesrevision 2007 hat den Regierungsrat dazu bewogen, die Anpassungen von bundesrechtlichen Vorgaben um ein Jahr auf 2008 zu verschieben.

Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent am interkantonalen Wettbewerb teilnimmt. Hervorgehoben wurde der laufende Nachvollzug des StHG. Diese Aussage hat nach wie vor ihre Gültigkeit. Somit ist der Kanton angehalten, die Anpassungen jeweils auf den nächst möglichen Termin vorzusehen. Aufgrund der ausserordentlichen Ereignisse im 2007 sind die Nachträge de facto bereits um ein Jahr im Hintertreffen. Darum ist es wichtig, dass die Anpassungen nun mit der vorliegenden Revision mit Wirkung auf den 1. Januar 2009 umgesetzt werden können.

III. ZIELE DER TEILREVISION

1. Anpassungen an das StHG

Die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2008 bis 2011 sieht als eines der wichtigsten Jahresziele 2008 des Finanzdepartements vor, das Steuergesetz (StG) an die verschiedenen StHG-Änderungen anzupassen. Die letzte Anpassung des StG an die Vorgaben des StHG erfolgte mit der Teilrevision 2006. Da im letzten Jahr aus zeitlichen Gründen auf einen StHG-Nachvollzug verzichtet wurde, besteht im 2008 hoher Dringlichkeitsbedarf bezüglich der Anpassungen. Für Obwalden geht es unter anderem auch um die Aufrechterhaltung der Glaubwürdigkeit gegenüber den andern Kantonen.

2. Administrative Vereinfachungen und Eliminierung von Doppelspurigkeiten

Obwohl der Spielraum der Kantone durch die bundesrechtlichen Vorgaben sehr eingeschränkt ist, muss bei jeder Steuergesetzesrevision überprüft werden, ob administrative Vereinfachungen möglich sind. Ferner muss geprüft werden, ob Doppelspurigkeiten im Verhältnis kantonale Steuern und Bundessteuern eliminiert werden können. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde.

IV. REVISIONSPUNKTE IM EINZELNEN

1. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

Gestützt auf Art. 72a ff. StHG sind die Kantone verpflichtet, die laufend eintretenden StHG-Änderungen in den kantonalen Steuergesetzen entsprechend umzusetzen. Der kantonale Gesetzgeber hat diesbezüglich keinen Handlungsspielraum. Werden die bundesrechtlichen Vorhaben nicht umgesetzt, so findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit der Teilrevision 2009 soll das StG wieder auf den neusten Stand betreffend Umsetzung der StHG-Änderungen gebracht werden.

Angesichts der im eidgenössischen Parlament hängigen Vorstösse im Steuerbereich werden StHG-Anpassungen den kantonalen Gesetzgeber auch in Zukunft regelmässig beschäftigen.

1.1 Unternehmenssteuerreform II

1.1.1 Dringende Anpassungen

Mit dem Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 haben National- und Ständerat besondere Fälle des steuerbaren Vermögensertrages aus Beteiligungen in Art. 20a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 7a StHG gesetzlich normiert. Mit diesen Bestimmungen sind die sogenannten Fälle der indirekten Teilliquidation und der Transponierung, welche bislang bei Unternehmensnachfolgen steuerliche Probleme mit sich bringen konnten, klaren Regelungen unterworfen.

→ *Revision Steuergesetz: Überschrift Art. 22, Art. 22a neu*

1.1.2 Übrige Massnahmen

Das eidgenössische Parlament hat die Unternehmenssteuerreform II in der Frühlingssession 2007 verabschiedet. Weil gegen die Unternehmenssteuerreform II das Referendum ergriffen wurde, wurde das Geschäft an die Urne verwiesen. Am 24. Februar 2008 nahmen die Stimmberechtigten die Unternehmenssteuerreform II an.

Die Unternehmenssteuerreform II verbessert die Rahmenbedingungen von kleineren und mittleren Unternehmen durch drei Massnahmenbündel:

- Die wirtschaftliche Doppelbelastung für engagierte Unternehmer wird gezielt gemildert: Die bei der überwiegenden Zahl der Kantone praktizierte privilegierte Dividendenbesteuerung wird im Bundesrecht verankert und in gewissen Teilbereichen harmonisiert. Der Kanton Obwalden kennt die privilegierte Dividendenbesteuerung seit dem 1. Januar 2001. Um den Harmonisierungsvorgaben des StHG gerecht zu werden, muss die Beteiligungsquote, ab welcher von der privilegierten Besteuerung Gebrauch gemacht werden kann, von heute 20 auf neu 10 Prozent herabgesetzt werden. Ferner wird keine Unterscheidung mehr vorgenommen, ob die Beteiligungserträge von in- oder ausländischen Gesellschaften stammen. Um mit der Bundessteuerlösung konform zu sein, wird der Entlastungsmechanismus vom Teilsatzverfahren auf das Teileinkünfteverfahren umgestellt. Das heisst, dass die privilegierte Besteuerung der Dividenden nicht auf Satzebene greift, sondern auf Ebene der Bemessungsgrundlage. Die Entlastungshöhe von 50 Prozent bleibt unverändert und zwar sowohl für Beteiligungen des Privat- als auch des Geschäftsvermögens.
- Die Kapitalgesellschaften werden von substanzzehrenden Steuern entlastet: Kapitalgesellschaften zahlen auf dem Eigenkapital (einbezahltes Kapital und Gewinne) eine Kapitalsteuer. Daneben werden die Beteiligungsrechte auf Stufe der Beteiligungsrechtsinhaber mit der Vermögenssteuer erfasst, womit eine Doppelbelastung erfolgt. Verschiedene Kantone begegnen dem Problem mit einer privilegierten Vermögensbesteuerung der Beteiligungsrechte beim Inhaber, sofern der Inhaber der Beteiligungs-

rechte über eine qualifizierte Quote verfügt. Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I im Jahr 1997 abgeschafft. International ist die Kapitalsteuer als Eigenheit der Schweiz zu bezeichnen. Die meisten Staaten kennen keine Kapitalsteuer, womit die Kapitalsteuer international gesehen ein Wettbewerbsnachteil für die Schweiz ist.

Der Gesetzgeber konnte sich bei den Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II nicht dazu durchringen, auch auf Kantonsebene die Kapitalsteuer aufzuheben bzw. den Kantonen ein entsprechendes Wahlrecht einzuräumen. Die Kantone erhalten aber neu die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Gesellschaften mit regelmässigem Gewinn werden damit faktisch von der Kapitalsteuer befreit. Dies entlastet die Kapitalunternehmen von der substanzzehrenden und weitgehend überholten Kapitalsteuer. Ferner wird damit der Anreiz zur Gewinnerzielung und -ausweisung verstärkt.

- Die Personenunternehmen (Gewerbebetriebe) werden in Übergangsphasen steuerlich entlastet: In Reorganisationsphasen fallen nach geltendem Recht aus steuersystematischen Gründen vielfach Steuern an, obwohl keine Mittel fliessen, mit welchen die Steuern bezahlt werden können. Dieser Umstand wirkt sich hinderlich auf Reorganisationen aus. Mit den Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II wird erreicht, dass hinderliche Steuerfolgen aufgeschoben werden oder gänzlich ausbleiben. So werden bspw. die Steuerfolgen bei Betriebsaufgaben und Liquidationen gemildert. Der Unternehmer muss die Steuern auf stillen Reserven teilweise erst dann entrichten, wenn er die Reserven durch Verkauf der Aktiven realisiert hat.

Der Bundesrat hat sich entschieden, die vorstehend erläuterten Massnahmen für die direkte Bundessteuer in zwei Schritten umzusetzen. Das Inkrafttreten der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgt per 1. Januar 2009. Die übrigen Revisionspunkte treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Um keine Disharmonisierung zwischen StG und DBG eintreten zu lassen beantragt der Regierungsrat die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II gemäss dem Zeitplan des Bundesrats durchzuführen. Mit der Teilrevision 2009 werden deshalb nur die Massnahmen umgesetzt, die mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in Zusammenhang stehen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 20 Abs. 3, Art. 20b, Art. 22 Abs. 1 Bst. c, Art. 22 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 Bst. a,*

1.2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

Mit dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) werden Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geschaffen. Das BGSA führt unter anderem ein vereinfachtes (Steuer-)Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte ein. Ziel dieses vereinfachten Abrechnungsverfahrens ist es, dass kleine Arbeitsentgelte steuerlich besser erfasst werden. Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren können neu kleine Arbeitsentgelte direkt an der Quelle besteuert werden. Bemessungsgrundlage für die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens ist das Bruttoeinkommen ohne weitere Abzüge. Der Quellensteuersatz soll schweizweit einheitlich fünf Prozent betragen (Bund 0,5 Prozent gemäss Art. 37a DBG, Kantone 4,5 Prozent gemäss Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz und entsprechender Umsetzung in den kantonalen Steuergesetzen).

Mit Art. 11 Abs. 4 StHG sind die Kantone aufgefordert, das vereinfachte Abrechnungsverfahren auch in den kantonalen Steuergesetzen umzusetzen. Um die Handhabung schweizweit zu erleichtern, wird der kantonale Steuersatz gemäss Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz auf 4,5 Prozent festgelegt.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 39a, Art. 106 Abs. 1*

1.3 Kollektivanlagegesetz

Das Kollektivanlagegesetz (KAG; SR 951.31) hat das Anlagefondsgesetz abgelöst. Mit dem Kollektivanlagegesetz wird bezweckt, die Schweiz als Fondsstandort zu stärken. Die Schweiz soll sich nicht nur als Fondsvertriebsstandort, sondern auch als Fondsproduktionsstandort im europäischen Umfeld behaupten. Ferner beabsichtigt das Gesetz den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.

Im Kollektivanlagegesetz ist geregelt, in welcher zivilrechtlichen Form kollektive Kapitalanlagen errichtet werden können. Im Weiteren sieht das Kollektivanlagegesetz vor, wie die einzelnen Anlageformen steuerlich zu behandeln sind. Entsprechende Regelungen sind im StHG umgesetzt und deshalb im StG zu übernehmen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 12a, Art. 22 Abs. 2 Bst. a, Art. 43 Abs. 3, Art. 69 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 Bst. i, Art. 76 Abs. 2, Art. 85 Abs. 3, Wortlaut 5. Abschnitt, Art. 92, Art. 97 Abs. 3, Art. 195 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3*

1.4 BVG

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sind im DBG und StHG Präzisierungen betreffend der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einlagen, Prämien und Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vorgenommen worden. Diese Präzisierungen sind auch im StG umzusetzen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Bst. f*

1.5 Bundesgerichtsgesetz

Das Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) hat das Organisationsgesetz abgelöst und verschiedene Neuerungen im Rechtsmittelverfahren, insbesondere im Verfahren vor Bundesgericht, mit sich gebracht. So sind Entscheide des kantonalen Verwaltungsgerichts in Steuersachen nicht mehr mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten, sondern neu mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Diese Änderungen des Rechtsmittelverfahrens sind im StG nachzuvollziehen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 224a, Art. 288a*

1.6 Bundesgesetz über die Änderung des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Verschiedene Bestimmungen des Bundesrechtes (DBG und StHG) haben bislang gegen die Prinzipien von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen. Mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern werden diese EMRK-widrigen Bestimmungen aufgehoben bzw. es werden EMRK-konforme Regelungen eingeführt. Diese betreffen z.B. das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren. Mit der Umsetzung der entsprechenden StHG-Änderungen wird auch das StG wieder den Anforderungen der EMRK genügen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 232 Abs. 2, Art. 269, Art. 274 Abs. 1, Art. 274 Abs. 2*

2. Einkommenssteuer

2.1 Neuregelung Zweitverdienerabzug

Die heutige Regelung des Zweitverdienerabzugs im StG weicht vom System her von derjenigen des DBG ab. Ferner kann die heutige Regelung zu unerwünschten Resultaten führen. So können, wie das nachfolgende Beispiel illustriert, je nach Konstellation stossende Besser- bzw. Schlechterstellungen von einzelnen Steuerpflichtigen entstehen:

	<u>Ehepaar A</u>	<u>Ehepaar B</u>
Erwerbseinkommen Ehemann	Fr. 80 000.–	Fr. 80 000.–
Erwerbseinkommen Ehefrau	Fr. 0.–	Fr. 200.–
Erwerbseinkommen insgesamt	Fr. 80 000.–	Fr. 80 200.–
Zweitverdienerabzug	Fr. 0.–	Fr. 1 900.–
Steuerbasis	Fr. 80 000.–	Fr. 78 300.–

Obwohl das Ehepaar B über ein höheres Gesamterwerbseinkommen als das Ehepaar A verfügt, ist die Steuerbasis des Ehepaars B tiefer als diejenige des Ehepaars A. Grund für dieses unerwünschte Ergebnis ist, dass heute bei einem Zweitverdienerhepaar jeder Ehepartner einen Abzug geltend machen kann. Dieses Problem löst man, indem die Systematik der Bundessteuerlösung übernommen wird. Diese sieht vor, dass der Zweitverdienerabzug nicht bei beiden Ehegattenerwerbseinkommen ansetzt, sondern nur beim niedrigeren Erwerbseinkommen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 35 Abs. 2*

2.2 Quellensteuer für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz

Um im Bereich der Quellensbesteuerung für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz eine weitere Harmonisierung mit der Bundessteuerregelung zu erreichen, wird Art. 120 StG formell angepasst werden.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 120*

2.3 Quellensteuersatz Künstler, Sportler und Referenten

Die Tageseinkünfte von Künstlern, Sportlern und Referenten unterliegen heute verschiedenen Quellensteuersätzen zwischen 9,2 Prozent und 13 Prozent. Die anwendbaren Quellensteuersätze sind von der Höhe der jeweiligen Tageseinkünfte abhängig.

Berücksichtigt man, dass im StG vermehrt Einheitssätze zur Anwendung gelangen, ist es gerechtfertigt, den Quellensteuersatz auf den Tageseinkünften von Künstlern, Sportlern und Referenten neu zu definieren. Der Regierungsrat schlägt vor, einen einzigen Quellensteuersatz von zehn Prozent festzulegen. Ein Quellensteuersatz von zehn Prozent kommt auch auf den Einkünften von Organen juristischer Personen mit Wohnsitz im Ausland zur Anwendung. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird auch vermieden, dass heikle Abgrenzungsfragen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wesentlichen Einfluss auf die Höhe des anwendbaren Steuersatzes haben. Zukünftig spielt die Höhe der Tageseinkünfte für die Steuersatzhöhe keine Rolle mehr.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 124 Abs. 1 und 3*

2.4 Quellensteuersatz Empfänger von Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland

Empfänger von Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland entrichten auf ihren Bezügen eine Quellensteuer von acht Prozent. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf den Einkünften von Organen juristischer Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie neu auf den Tageseinkünften von Künstlern, Sportlern und Referenten ein Quellensteuersatz von zehn Prozent zum Tragen kommt bzw. kommen soll, sollen die ins

Ausland ausgerichteten Renten und Kapitalleistungen ebenfalls mit einer Quellensteuer von zehn Prozent erfasst werden.

Diese Massnahme kommt zwar einer Steuererhöhung gleich, jedoch betrifft diese nur vereinzelte Fälle und ist zudem als moderat zu bezeichnen. Eine Verschlechterung der fiskalischen Konkurrenzfähigkeit ist mit dieser Massnahme nicht zu befürchten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der vorgeschlagenen Änderung eine weitere Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit im Quellensteuerbereich erreicht werden kann.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 127 Abs. 3*

2.5 Steuersatz Erbgemeinschaften

Mit Nachtrag vom 14. Oktober 2005 wurde die einfache Steuer für als Ganzes besteuerte Erbgemeinschaften mit einem proportionalen Satz von 1,5 Prozent festgelegt. Diese Massnahme hat sich bewährt, insbesondere weil der Aufwand für die Ermittlung des massgebenden Steuersatzes heute keine Schwierigkeiten mehr bereitet. Früher war der Aufwand erheblich und stand kaum in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag.

Die Festlegung des Satzes von 1,5 Prozent entsprach damals einem auf die gängigen Fälle anwendbaren Mittelwert des progressiven Einkommenssteuertarifes. Mit der Umstellung auf den durchgehend proportionalen Einkommenssteuertarif ist es gerechtfertigt, den Satz für als Ganzes besteuerte Erbgemeinschaften dem neuen Tarifmodell anzupassen. Aufgrund der Anwendungsfälle kann heute eine einfache Steuer von 1,8 Prozent als angemessen bezeichnet werden. Um Missverständnisse zu vermeiden wird festgehalten, dass die Sozialabzüge gemäss Art. 37 StG nicht gewährt werden. Schliesslich soll mit dieser Regelung eine Vereinfachung der Besteuerung erreicht werden, was bei Gewährung der Sozialabzüge, die sowieso nur anteilmässig und in geringem Umfang gewährt werden könnten, nicht mehr der Fall wäre.

→ *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 4 Abs. 1 und 2*

2.6 Pauschalabzug Liegenschaftskosten

Art. 15 Abs. 5 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV StG; GDB 641.41) sieht vor, dass der Pauschalabzug für die Liegenschaftsunterhaltskosten nur zulässig ist bis zu einem Bruttoertrag je Grundstück von Fr. 80 000.–. Das Bundessteuerrecht kennt keine analoge Regelung. Gemäss DBG kann der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt unabhängig vom Bruttoertrag pro Grundstück beansprucht werden. Der Unterschied zwischen den kantonalen Steuern und den Bundessteuern ist jedoch nicht sehr gross, weil gemäss Einschätzung der Steuerverwaltung bei Liegenschaften mit einem Bruttoertrag von über Fr. 80 000.– der effektive Liegenschaftsunterhalt in den meisten Fällen im Bereich des Pauschalabzugs liegen würde.

Um eine Gleichschaltung zwischen dem kantonalen Recht und der Bundessteuerlösung zu erreichen, soll die heutige Regelung von Art. 15 Abs. 5 VV StG, wonach der Pauschalabzug für die Liegenschaftsunterhaltskosten nur zulässig ist bei einem Bruttoertrag je Grundstück von bis zu Fr. 80 000.–, fallengelassen werden. Diese Lösung hat zudem den Vorteil, dass die Steuerpflichtigen die Höhe des Bruttoertrags unter Umständen nicht mehr nach steuerlichen Gesichtspunkten (Abzugssystem) ausgestalten müssen, sondern sich nach rein wirtschaftlichen Kriterien richten können.

→ *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 15 Abs. 5*

3. Vermögenssteuer

3.1 Bewertung Viehhabe und Warenvorräte

Die Viehhabe wird heute nach kaufmännischen Grundsätzen bilanziert. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips wird dieser Bilanzwert für die Bemessung der Vermögenssteuer übernommen. Die Vorgabe von Art. 49 StG, wonach der Steuerwert für die Viehhabe drei

Viertel des mittleren Verkehrswerts entspricht, hat in der Praxis keine Bedeutung mehr und kann deshalb aufgehoben werden.

Dieselbe Situation gilt im Zusammenhang mit der Vermögenssteuerbemessung für Warenvorräte. Diese werden aufgrund kaufmännischer Grundsätze ermittelt und infolge des Massgeblichkeitsprinzips für die Steuerbilanz übernommen. Die Vorgaben in Art. 50 StG für die Bewertung der Warenvorräte ist überholt und demnach aufzuheben.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 49 und 50*

→ *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 37 Bst. e*

3.2 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Nach Art. 52 StG unterliegen rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Lange Zeit war unklar, wie der Rückkaufswert von Rentenversicherungen steuerlich zu behandeln ist. Die Steuerrekurskommission hat mit Entscheid vom 29. Oktober 2003 (RK 29.10.2003 i.S. W.F.) festgehalten, dass der Rückkaufswert von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen der Vermögenssteuer unterliegt, solange der Rentenbezug aufgeschoben ist. Nach Rentenbeginn kann der Rückkaufswert nicht mehr mit der Vermögenssteuer besteuert werden.

Eine Mehrheit der Kantone ist aufgrund von Lehrmeinungen und Gerichtsentscheiden in den letzten Jahren dazu übergegangen, den Rückkaufswert von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen immer bei der Vermögensbesteuerung zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob der Rentenbezug aufgeschoben ist oder nicht. Begründet wird diese Auffassung mit dem Argument, dass der Rückkaufswert einen Vermögenswert darstellt, welcher bei der Ermittlung des steuerbaren Vermögens berücksichtigt werden muss. Um dieser schweizerischen Tendenz gerecht zu werden, wird Art. 52 StG in dem Sinne ergänzt, dass der Rückkaufswert von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen immer der Vermögenssteuer unterliegt.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 52*

4. Gewinnsteuer

Mit Nachtrag vom 8. November 2007 wurde die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 6,0 Prozent gesenkt. Es ist gerechtfertigt, die Gewinnsteuer für die übrigen juristischen Personen, namentlich Vereine, Stiftungen, Korporationen und kollektiven Kapitalanlagen ebenfalls auf 6,0 Prozent zu senken. Damit werden alle juristischen Personen einheitlich mit einem Gewinnsteuersatz von 6,0 Prozent besteuert.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 91 Abs. 1 und Art. 92*

5. Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern

5.1 Ermittlung Verkehrswert vor 20 Jahren

Der steuerbare Grundstücksgewinn besteht aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anlagekosten. Liegt der letzte steuerbegründende Erwerb ohne Steueraufschub mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmt sich nach heutiger Regelung der Erwerbspreis nach dem amtlich ermittelten Verkehrswert des Grundstücks vor 20 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird. Wurden in den letzten 20 Jahren wertvermehrnde Investitionen getätigt, so müssen diese vor der Schätzung betragsmässig bestimmt und ausgeschieden werden, denn diese dürfen gemäss heutiger Regelung bei der Ermittlung des Verkehrswerts vor 20 Jahren nicht berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen ist sehr aufwendig, insbesondere was die Ermittlung der wertvermehrnden Investitionen und die Schätzung der Liegenschaft ohne die wertvermehrnden Investitionen anbelangt. Viel einfacher wäre es, in solchen Fällen gleich die gesamten Anlagekosten (Erwerbspreis mit Investitionen) zu schätzen, wenn der letzte steuerbegründende Erwerb ohne Steueraufschub mehr als 20 Jahre zurück liegt. Selbstverständlich steht den

Steuerpflichtigen weiterhin der Nachweis offen, dass die effektiven Anlagekosten, d.h. der Erwerbspreis und die anrechenbaren Aufwendungen höher als der geschätzte Wert sind.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 150 Abs. 3, Art. 151 Abs. 2*

5.2 Anpassungen an proportionalen Tarif

Art. 153 StG schreibt vor, dass sich der Steuersatz nach dem gesamten Gewinn bemisst, wenn mehrere Grundstücke zusammen veräussert werden. Mit der Einführung des proportionalen Grundstückgewinnsteuersatzes in Art. 155 StG ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 153*

5.3 Steuerfreigrenze

Vor der Einführung des proportionalen Grundstückgewinnsteuersatzes mit Nachtrag vom 14. Oktober 2005 (Art. 155 StG) orientierte sich der massgebende Steuersatz am damaligen Einkommenssteuertarif. Weil der damalige Einkommenssteuertarif progressiv ausgestaltet war und eine Steuerzahllast nicht bereits bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 1.– einsetzte, sondern eine gewisse Steuerfreigrenze bestand, wurden entsprechend auch sehr niedrige Grundstückgewinne nicht besteuert. Diese fielen in den noch steuerfreien Bereich des Tarifs.

Mit der Einführung des proportionalen Grundstückgewinnsteuersatzes ist auch der steuerfreie Tarifbereich entfallen. Der durchgehend proportionale Tarif erfasst alle Grundstückgewinne, selbst wenn diese gering sind. Geringe Grundstückgewinne führen bekanntlich zu geringen Steuerbeträgen, womit der Vollzugsaufwand in keinem Verhältnis zum Steuerertrag steht. Gestützt auf diese Überlegungen soll für die Grundstückgewinnsteuer eine Steuerfreigrenze eingeführt werden. Der Regierungsrat schlägt vor, dass Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– zukünftig nicht mehr besteuert werden. Damit besteht eine Einheitlichkeit bei den Grundsteuern, weil auch bei der Handänderungssteuer eine Freigrenze bis zu einem Betrag von Fr. 5 000.– gilt. Mit dieser Massnahme können die Vollzugsorgane von Verwaltungsaufwand entlastet werden, der selten in einem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag steht.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 155 Abs. 2*

6. Weitere Revisionsmassnahmen

6.1 Bezug Quellensteuern durch Finanzverwaltung

Der Steuerbezug liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Finanzverwaltung. Eine Ausnahme bestand bislang für den Bezug der Quellensteuern, der aus EDV-technischen Gründen von der Steuerverwaltung durchgeführt wurde. Inzwischen stehen EDV-Lösungen zur Verfügung, mit welchen auch der Quellensteuerbezug von der Finanzverwaltung erledigt werden kann. Diese administrative Neuordnung soll im Steuergesetz entsprechend festgehalten werden.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 167 Abs. 3 und Art. 243 Abs. 1*

6.2 Steuergeheimnis und Amtshilfe

Der Umfang des Steuergeheimnisses sowie die Voraussetzungen für die Aktenöffnung und die Auskunftserteilung sind in Art. 177 StG geregelt. Im Bundessteuerrecht ist dieselbe Materie in Art. 110 DBG umschrieben. Weil der Wortlaut generell und zusätzlich die Voraussetzungen für die Aktenöffnung und Auskunftserteilung nicht gleich sind, kann es bei der Beurteilung von Begehren um Aktenöffnung oder Auskunftserteilung zu Konstellationen kommen, bei denen je nach Grundlage im kantonalen Recht oder im Bundesrecht unterschiedliche Entscheide zu fällen sind, obwohl es letztlich um die Herausgabe der

gleichen Zahlen geht. Um diese unerwünschten Folgen zukünftig zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat vor, für die Umschreibung des Steuergeheimnisses sowie die Voraussetzungen für die Aktenöffnung und die Auskunftserteilung die Bundessteuerlösung zu übernehmen. Nebst der Harmonisierung dieser Bereiche ist es vorteilhaft, dass bei der Klärung von Abgrenzungsfragen usw. auf die reichhaltige Rechtsprechung und Lehre zum Bundessteuerrecht zurückgegriffen werden kann.

Ähnlich präsentiert sich die Situation bei der Amtshilfe. Auch diesbezüglich soll der Wortlaut des Bundessteuerrechts übernommen werden.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 177 und Art. 179 Abs. 1*

6.3 Gebühren Rekurskommission

Art. 223 StG verweist für die Zusprechung einer Parteientschädigung im Verfahren vor der Steuerrekurskommission auf Art. 15 der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung. Weil die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung inzwischen aufgehoben wurde und die Verwaltungsverfahrensverordnung neu Grundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung ist, ist Art. 223 StG entsprechend anzupassen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 223*

6.4 Nachlassinventar

Die Steuerverwaltung ist heute verpflichtet, innert zwei Wochen nach dem Tod eines Steuerpflichtigen ein amtliches Inventar aufzunehmen. Diese Vorgabe bedingt, dass bereits wenige Tage nach dem Tod des Steuerpflichtigen Kontakt mit den Angehörigen zwecks Terminvereinbarung aufgenommen werden muss, um innert der Frist von zwei Wochen das amtliche Inventar erstellen zu können.

Die Erfahrungen der Steuerverwaltung zeigen, dass die Angehörigen kurz nach dem Tod des Erblassers aus nachvollziehbaren Gründen wenig Verständnis dafür haben, von der Steuerverwaltung zwecks Inventaraufnahme kontaktiert zu werden. Aus Rücksicht auf die Angehörigen ist die Steuerverwaltung bereits heute dazu übergegangen, innert zwei Wochen nach dem Tod des Steuerpflichtigen erst den Termin mit den Angehörigen zwecks Inventaraufnahme zu vereinbaren, was von den Angehörigen geschätzt wird. Der Regierungsrat schlägt nun vor, die Frist für die Inventaraufnahme von zwei Wochen auf 30 Tage zu erstrecken, um den ausserordentlichen Umständen beim Tod einer Person besser Rechnung zu tragen.

→ *Revision Steuergesetz: Art. 233 Abs. 1*

6.5 Meldung Steuerfüsse

Die Steuerverwaltung ist für die ordnungsgemässe Veranlagung der Steuerfaktoren darauf angewiesen, dass die steuerberechtigten Gemeinden die Höhe des Steuerfusses bzw. allfällige Änderungen rechtzeitig melden. Deshalb soll in Art. 1 VV StG die Bestimmung aufgenommen werden, dass die steuerberechtigten Gemeinden die Höhe des Steuerfusses der kantonalen Steuerverwaltung jährlich, und zwar bis Ende des Vorjahres zu melden haben. Damit wird sichergestellt, dass zu Beginn des Steuerjahres der EDV-technische Aufbau der neuen Steuerperiode gestützt auf aktuelle Daten erfolgen kann.

→ *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 1 Abs. 2*

6.6 Gebühr Fristerstreckung

Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben (Art. 47 Abs. 3 VV StG).

Nimmt eine steuerpflichtige Person die Verfahrensvorschriften ernst und beantragt eine Fristerstreckung, die mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinausgeht, wird somit eine Gebühr von Fr. 50.– fällig. Verzichtet hingegen die steuerpflichtige Person auf ein Fristerstreckungsgesuch, wird sie im Sinne einer Erinnerung aufgefordert, innert einer Nachfrist die Steuererklärung einzureichen. Diese Erinnerung ist gebührenfrei. Reicht die steuerpflichtige Person innert dieser Nachfrist die Steuererklärung nicht ein, so wird sie gemahnt. Für die Mahnung ist eine Gebühr von Fr. 30.– geschuldet (Art. 49a VV StG).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen steht fest, dass der pflichtbewusste Steuerpflichtige, der eine Fristerstreckung verlangt, schlechter behandelt wird, als derjenige Steuerpflichtige, der die Verfahrenspflichten erst nach Mahnung berücksichtigt. Aus diesem Grund soll die Gebühr für die Fristerstreckung auch bei Fr. 30.– festgelegt werden, um eine Gleichbehandlung zu erreichen.

→ *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 47 Abs. 3*

6.7 Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

Es wird präzisierend festgehalten, dass bei der Veranlagung im vereinfachten Verfahren für Steuerpflichtige im Ausland nach Art. 52 VV StG die Sozialabzüge nach Art. 37 StG nicht gewährt werden. Dies wird in der Praxis bereits seit langer Zeit in dieser Weise gehandhabt. Ansonsten würde das vereinfachte Verfahren keinen Sinn mehr machen.

→ *Revision Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz: Art. 52 Abs. 2 Bst. d*

IV. ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 4. Juni 2008 eingeleitet. Es wurden 33 Vernehmlassungsteilnehmer angeschrieben, darunter die Einwohner- und Kirchgemeinden, die politischen Parteien sowie die wirtschaftsorientierten Verbände. Am 4. Juli 2008 wurde ein Informationsanlass zur Teilrevision des Steuergesetzes durchgeführt. Bis zur gesetzten Frist vom 22. August 2008 sind 22 schriftliche Vernehmlassungsantworten eingegangen. Das Vernehmlassungsergebnis präsentiert sich wie folgt:

- Die Vernehmlassungsteilnehmer haben die Vernehmlassungsvorlage im Allgemeinen gutgeheissen.
- Diejenigen Vernehmlassungsadressaten, die sich zur Referendumsfrage geäußert haben, sind der Ansicht, dass es ausreichend ist, den Nachtrag zum StG dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
- Zur Frage des Verfahrens für die Steuerfussfestsetzung haben ausdrücklich nur die Gemeinden Kerns und Giswil Stellung genommen. Sie befürworten eine Traktandierung an der Gemeindeversammlung nur, wenn eine Änderung des Steuerfusses beantragt werden soll. Auf eine Änderung von Art. 2 des Steuergesetzes mit der Verpflichtung die Steuerfussfestlegung jährlich, d.h. auch ohne vom Gemeinderat beabsichtigte oder von dritter Seite geforderte Steuerfussänderung, zu traktandieren, soll deshalb im heutigen Zeitpunkt verzichtet werden.
- Einzelne von den Vernehmlassungsteilnehmern vorgebrachte Änderungsvorschläge haben zur Klarheit beigetragen und sind deshalb übernommen wurden.
- Vereinzelte Vorschläge der Vernehmlassungsadressaten wären mit spürbaren Minder-einnahmen verbunden. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass vorerst die Wirkungen der letzten drei Steuergesetzrevisionen analysiert werden sollen. Deshalb soll auf Investitionen im Rahmen der anstehenden Teilrevision 2009 verzichtet werden, zumal die per 1. Januar 2009 geplanten Entlastungen gemäss IAFP 2007 bis 2010 nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 1. Juni 2007 bereits auf den 1. Januar 2008 vorgezogen worden waren. Dieses Vorgehen räumt nicht zuletzt auch den Gemeinden die Möglichkeit einer finanziellen Konsolidierungsphase ein. Die Gemeinden haben dieses Vorgehen denn auch unterstützt.

V. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

Der Regierungsrat schlägt mit der Revision auf den 1. Januar 2009 ein breite Fülle von Revisionspunkten vor. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung sind diese Massnahmen mit vernachlässigbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Teilrevision 2009 kann deshalb als ertragsneutral qualifiziert werden.

VI. RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b in der Kantonsverfassung unterliegt der Nachtrag zum Steuergesetz dem fakultativen Referendum. Da es sich bei der Teilrevision zur Hauptsache um den Nachvollzug von Bundesrecht und untergeordnete Punkte handelt, soll auf ein Behördenreferendum verzichtet werden.

Beilagen:

- Nachtragsentwurf zum Steuergesetz
- Nachtragsentwurf zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz